



10/W - 199/ME

Gleichschrift

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Dezember 2010
GZ 302.138/001-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Israelitengesetz 1890 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Oktober 2010,
GZ BMUKK-9.090/0009-KA/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Gesetz vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren
Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (IsraelitenG) geändert wird, und
nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof weist hinsichtlich § 10 des Entwurfs (Religionsunterricht) auf die inso-
fern anderslautenden Bestimmungen im Religionsunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 190/1949
i.d.F. BGBl. Nr. 256/1993) hin, insbesondere auf dessen § 1 Abs. 3 (Normierung des
Religionsunterrichts als Freigegegenstand an Berufsschulen) und § 7a (Bezugnahme auf die
Anzahl der Schüler einer Klasse und nicht einer Schule).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des National-
rates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: